

PRESSEMITTEILUNG

409 / 2015

Flüchtlinge im Enzkreis

Teil 12: Wohnung, Gemeinschaftsunterkunft, Notunterkunft – warum nicht jede Immobilie für die Unterbringung geeignet ist

ENZKREIS. *Viele Tausend Menschen suchen zurzeit Zuflucht in Deutschland. Woher kommen diese Menschen, wo und wie werden sie untergebracht, dürfen sie arbeiten und wenn ja, ab wann? Antworten auf diese und zahlreiche weitere Fragen gibt eine Artikelserie, die im Mitteilungsblatt erscheint.*

Engpass muss durch Notunterkünfte überbrückt werden

Fast 100 Flüchtlinge muss der Enzkreis Woche für Woche neu unterbringen. Sie brauchen beheizte Räume, Sanitäreinrichtungen und die Möglichkeit, sich ihre Mahlzeiten zuzubereiten. Bis zum Sommer setzte die Kreisverwaltung dabei auf dezentrale Unterbringung und Gemeinschaftsunterkünfte mit 50 bis 70 Bewohnern, beispielsweise in festen Gebäuden (wie in Knittlingen und Dürrmenz) oder in Wohncontainern, wie sie demnächst in Keltern, Tiefenbronn und Mönshheim in Betrieb gehen. Weitere solcher Anlagen sind im Bau, werden aber z.B. wegen Lieferengpässen nicht rechtzeitig fertig.

Deshalb mussten bereits mehrere Notunterkünfte eingerichtet werden, darunter Turnhallen in Wimsheim und Bauschlott oder die Kerschensteinerhalle in Mühlacker. Die neueste Notunterkunft befindet sich übergangsweise seit einer Woche in der Sixthalle in Gräfenhausen. In einem ehemaligen Firmengebäude im Remchinger Teilort Darmsbach richtet der Enzkreis demnächst eine weitere Notunterkunft ein.

Heizung, Tageslicht und Sicherheit

Immer wieder gehen beim Landratsamt Meldungen über leerstehende Immobilien ein. Doch nicht jedes Gebäude eignet sich für die Unterbringung von Flüchtlingen. Zunächst muss der Eigentümer überhaupt bereit sein, das Anwesen zu vermieten. Das Gebäude muss beheizbar sein und über Tageslicht verfügen – fensterlose Lager- oder Produktionshallen scheiden somit aus. Hohe Hürden setzt zudem der Brandschutz: So macht es einen großen Unterschied, ob in einer offenen Halle ein Dutzend Menschen arbeiten oder ob dort 100 Menschen leben – insbesondere bei den dann notwendigen Fluchtwegen.

Bislang standen der Einrichtung von Unterkünften oft auch Vorgaben aus dem Bebauungsplan entgegen. Nach der Lockerung in der Gesetzgebung kommen nun auch Gebäude infrage, die bislang ausgeschlossen waren. Wichtig bleibt jedoch die direkte Umgebung: Gewerbe-Immobilien verfügen nicht über die notwendige Zahl an Toiletten und Duschen für eine größere Zahl von Menschen. Deshalb werden freie Flächen benötigt, auf denen Sanitär- und Küchencontainer aufgestellt werden können.

Prinzipiell gilt das gleiche für Wohnungen, die dem Landkreis für die Unterbringung von Flüchtlingen angeboten werden: Auch sie müssen beheizbar und verkehrssicher sein, dem Brandschutz genügen und über Bad und WC verfügen.

Wer weitere Fragen hat, eine Immobilie anbieten oder Informationen über eventuell geeignete Gebäude weitergeben möchte, kann sich an das Akquise-Team im Landratsamt wenden: Tel. 07231 308-9378, E-Mail unterkunft@enzkreis.de.

(enz)